

21.02.1989

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu der
Beschlussempfehlung und dem Bericht
des Ausschusses für Innere Verwaltung
- Drucksache 10/4057 -

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/3232 -

und dem
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 10/3178 -

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die
Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen
(FSHG)

1. In Artikel 1 wird folgende neue Nummer 2 a eingefügt:

"2. a § 3 wird um folgenden neuen Absatz 4 ergänzt:

(4) Die Träger der in den vorstehenden Bestimmungen genannten Aufgaben treffen darüber hinaus Maßnahmen zur Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung."

2. Nummer 7 (neu) erhält folgende Fassung:

"7 (neu)

§ 16 wird wie folgt gefaßt:

Die gemeinnützigen Verbände der Angehörigen der Feuerwehren (Feuerwehrverbände) betreuen ihre Mitglieder, pflegen die Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehren und fördern die Ausbildung. Sie wirken bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 4 mit."

Datum des Originals: 21.02.1989/Ausgegeben: 21.02.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.

3. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

"10 § 35 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist ausschließlich für den kommunalen Brandschutz zu verwenden."

Dr. Worms
Stallmann
Paus
Jaeger
Dr. Lichtenberg
Mietz
Schlotmann
und Fraktion